

Zürich, 19.3.2025

Statuten Cevi Schweiz

Stand 16.11.2024

Elektronische Versände (Email) sind grundsätzlich gültig und haben die gleiche Bedeutung wie Postversände.

Ausführungen zu den einzelnen Artikeln sind, sofern vorhanden, in den entsprechenden Reglementen nachzulesen.

Version: 16.11.2024

INHALT

I.	Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaften.....	5
Art. 1	Name	5
Art. 2	Sitz	5
Art. 3	Internationale Grundlagen.....	6
Art. 4	Leitbild	6
Art. 5	Zweck.....	7
Art. 6	Mitgliedschaften bei den internationalen YWCA und YMCA-Verbänden	8
Art. 7	Mitgliedschaften in schweizerischen Verbänden	8
Art. 8	Vorbildliche Vereinsführung / Good Governance.....	9
II.	Mitgliedschaften.....	11
Art. 9	Mitgliederkategorien	11
Art. 10	Aktivmitglieder.....	11
Art. 11	Allgemeine Pflichten der Aktivmitglieder	11
Art. 12	Regionalverbände	12
Art. 13	Arbeitsgebiete	12
Art. 14	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	12
Art. 15	Fördermitglieder.....	13
Art. 16	Ehrenmitglieder.....	13
III.	Organisation	14
Art. 17	Organe	14
A)	Delegiertenkonferenz.....	15
Art. 18	Zuständigkeiten.....	15
Art. 19	Zusammensetzung der Delegiertenkonferenz	16
Art. 20	Einberufung.....	16
Art. 21	Beschlussfassung.....	17
Art. 22	Sitzungsorganisation	18
Art. 23	Bewegungskonferenz	19
B)	Vorstand.....	19
Art. 24	Vorstandsmitglieder	19
Art. 25	Aufgaben und Kompetenzen.....	20
Art. 26	Einberufung, Beschlussfassung und Sitzungsorganisation.....	21
Art. 27	Kommissionen des Vorstandes.....	21

Art. 28	Ausschüsse des Vorstandes.....	21
C)	Revisionsstelle.....	22
Art. 29	Revisionsstelle.....	22
D)	Geschäftsstelle.....	22
Art. 30	Geschäftsstelle.....	22
IV.	Finanzen.....	23
Art. 31	Einnahmen und Verwendung.....	23
Art. 32	Haftung.....	23
V.	Schiedsgerichtsbarkeit.....	24
Art. 33	Schiedsgerichtsbarkeit.....	24
VI.	Schlussbestimmungen.....	25
Art. 34	Revision, Fusion und Auflösung.....	25
Art. 35	Inkrafttreten.....	25
VII.	Anhänge.....	26

I. NAME, SITZ, ZWECK, MITGLIEDSCHAFTEN

ART. 1 NAME

1. Unter dem Namen «Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Im Folgenden wird konsequent die Kurzbezeichnung «Cevi Schweiz» verwendet.

Der Name lautet

auf Französisch: «Alliance nationale Suisse des Unions Chrésiennes Féminines et de Jeunes Gens» (Kurzbezeichnung: U. C. Suisses)

auf Italienisch: «Federazione Svizzera delle Associazioni Cristiane delle Giovane e dei Giovani» (Kurzbezeichnung: A. C. Svizzera)

auf Rätoromanisch: «Federaziun svizra da las uniuns cristianas da giuvnas e giuvens» (Kurzbezeichnung: U. C. Svizra)

auf Englisch: «National Alliance of YWCAs and YMCAs of Switzerland» (Kurzbezeichnung: YWCA YMCA Switzerland)

2. Der Name erscheint in allen wichtigen Dokumenten des Vereins.

3. Die Marken «Cevi», «CVJF», «CVJM», «Unions Chrésiennes» und das Logo  sind registriertes Eigentum des Cevi Schweiz.

4. Die Mitglieder des Cevi Schweiz verwenden diese Marken gemäss den Vorgaben des Dachverbandes.

ART. 2 SITZ

1. Der Sitz des Cevi Schweiz befindet sich in Zürich.

ART. 3 INTERNATIONALE GRUNDLAGEN

Die Grundlagen vom Cevi Schweiz basieren auf den Grundlagen der Internationalen YWCA- und YMCA-Verbänden.

Der Cevi Schweiz bezieht sich insbesondere auf die folgenden vier Grundlagenpapiere:

- «Shared Values» aus der Vision 2035 des YWCA-Weltbundes (Bangkok, 2015)
- Präambel der Statuten des YWCA-Weltbundes (Kenia, 2007)
- Challenge 21 des YMCA-Weltbundes (Frechen / D, 1998)
- Mission-Statement des YMCA-Weltbundes (Pariser Basis, 1855)

Die Grundlagenpapiere sind im Anhang A aufgeführt. Dieser Anhang wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung des Anhangs als solche verlangt keine Abnahme durch die Delegiertenkonferenz.

ART. 4 LEITBILD

Wir trauen Gott Grosses zu

Der Cevi ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Er ist Teil der weltweiten Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer, YWCA und YMCA. Der christliche Glaube ist grundlegend und wird in vielfältigen Formen gelebt.

Wir trauen Menschen Grosses zu

Der Cevi ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.

Wir trauen uns Grosses zu

Der Cevi verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.

ART. 5 ZWECK

Der Cevi Schweiz ist ein Verein, der zum Ziel hat, das gemeinsame Cevi-Bewusstsein und die Beziehungen unter den Mitgliedern über alle geografischen, methodischen und theologischen Grenzen hinweg zu fördern.

In seiner Funktion als Dachverband unterstützt der Cevi Schweiz seine Mitgliedorganisationen in der Bewältigung ihrer Aufgaben. Er bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- a. Er ist Bindeglied zu den internationalen YWCA und YMCA Verbänden und zu anderen schweizerischen Organisationen
- b. Er bietet Aus- und Weiterbildung sowie Begleitung für ehrenamtliche und angestellte Mitarbeitende der Cevi-Bewegung an
- c. Er unterstützt die ganzheitliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der sportlichen, körperlichen und geistigen Entwicklung
- d. Er fördert die Übernahme von Verantwortung im Verband und in der Gesellschaft durch junge Menschen
- e. Er beteiligt sich an Projekten in der Kinder- und Jugend-, Sport- und Gesundheitsförderung
- f. Er fördert die Sportart Lagersport / Trekking
- g. Er stellt die Information und Kommunikation innerhalb der Cevi-Bewegung und nach aussen sicher
- h. Er fördert die Weiterentwicklung der Cevi-Bewegung, neue Visionen und neue Projekte
- i. Der Dachverband kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn sie im Interesse der Cevi-Bewegung und die nötigen Ressourcen vorhanden sind

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

ART. 6 MITGLIEDSCHAFTEN BEI DEN INTERNATIONALEN YWCA UND YMCA-VERBÄNDEN

1. Der Cevi Schweiz ist Mitglied in internationalen YWCA- und YMCA-Verbänden.
2. Die Aktivmitglieder nennen im Rahmen von regelmässigen Erhebungen ihre Zugehörigkeit zu den internationalen YWCA- und YMCA-Verbänden.

ART. 7 MITGLIEDSCHAFTEN IN SCHWEIZERISCHEN VERBÄNDEN

Der Cevi Schweiz kann bei schweizerischen Verbänden, deren inhaltliche Ausrichtung er unterstützt oder bei welchen er eine Mitarbeit als nützlich erachtet, Mitglied sein.

Die Mitgliedschaften des Cevi Schweiz sind in Anhang C aufgeführt. Dieser Anhang wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung des Anhangs als solche verlangt keine Abnahme durch die Delegiertenkonferenz.

ART. 8 VORBILDICHE VEREINSFÜHRUNG / GOOD GOVERNANCE

Der Cevi Schweiz setzt sich für ein gesundes, sauberes, respektvolles, faires und erfolgreiches Vereinsleben und Miteinander ein. Der Verband lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Deshalb verpflichtet sich der Cevi Schweiz der Einhaltung folgender Vorgaben:

a. Ethischen Leitlinien des Cevi Schweiz

Die ethischen Leitlinien sind im Anhang B aufgeführt. Dieser Anhang wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung des Anhangs als solche verlangt keine Abnahme durch die Delegiertenkonferenz.

b. Ethik Charta und Ethik Statut des Schweizer Sports

- Der Cevi Schweiz anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- Der Cevi Schweiz, die direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Der Cevi Schweiz sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Cevi Schweiz angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Die „Ethik-Charta“ ist im Anhang B aufgeführt. Dieser Anhang wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung des Anhangs als solche verlangt keine Abnahme durch die Delegiertenkonferenz. Das aktuelle „Ethik-Statut“ wird auf Grund seines Umfangs nicht in den Statuten und seinen Anhängen abgebildet, kann jedoch jederzeit beim Cevi Schweiz und Swiss Olympic bezogen werden.

1. Der Cevi Schweiz führt ein Register der Interessenbindungen der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsstellenleitung. Das Register beinhaltet:
 - a. Die berufliche Haupt- sowie allfällige Nebenbeschäftigungen

- b. Mitgliedschaften und Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts
 - c. Dauernde Aktivitäten, Verbindlichkeiten und Funktionen, bei denen Interessenskonflikt zu erwarten oder bereits aufgetreten sind.
2. Das Register wird jährlich aktualisiert und den Mitgliederorganisationen zugestellt.
 3. Besteht bei einem Geschäft ein Interessenskonflikt, so treten die betroffenen Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsstelle in den Ausstand und dürfen weder an der Beratung noch der Beschlussfassung teilnehmen.

II. MITGLIEDSCHAFTEN

ART. 9 MITGLIEDERKATEGORIEN

Der Cevi Schweiz unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

ART. 10 AKTIVMITGLIEDER

1. Die Aktivmitgliedschaft ist juristischen Personen vorbehalten, deren Statuten und Tätigkeiten mit dem Zweck, den Zielen und den Grundlagen des Cevi Schweiz vereinbar sind.

2. Als Aktivmitglieder kennt der Cevi Schweiz Regionalverbände und Arbeitsgebiete.

3. Die Statuten der Aktivmitglieder müssen mit den Statuten des Cevi Schweiz in Einklang stehen. Der Vorstand des Cevi Schweiz überprüft dies.

Die Aktivmitglieder des Cevi Schweiz sind in Anhang D aufgeführt. Dieser Anhang wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung des Anhangs als solche verlangt keine Abnahme durch die Delegiertenkonferenz.

ART. 11 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

1. Die Aktivmitglieder des Cevi Schweiz und ihre Organe verpflichten sich gemäss den Statuten, Reglementen und Entscheiden des Cevi Schweiz zu handeln. Sie bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.

2. Die Aktivmitglieder nehmen die Interessen des Cevi wahr. Sie sind für die Durchsetzung und, wo dies vorgesehen, für den Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Organe des Cevi Schweiz verantwortlich.

3. Bei Verletzungen der allgemeinen Pflichten steht es dem Vorstand des Cevi Schweiz zu, Sanktionen zu verhängen. Gegen einen Sanktionsentscheid kann an der Delegiertenkonferenz Rekurs eingelegt werden. Die Rechte und Pflichten während eines laufenden Rekurses bleiben bestehen.

ART. 12 REGIONALVERBÄNDE

Regionalverbände sind Zusammenschlüsse sämtlicher örtlicher Vereine und Gruppen eines geografischen Gebietes der Schweiz.

ART. 13 ARBEITSGEBIETE

1. Arbeitsgebiete sind Organisationen, welche ihrem inneren Wesen und Auftrag nach eng mit der Tätigkeit der Cevi-Bewegung verbunden sind und eine überregionale Ausrichtung haben.

2. Die Aufnahmebedingungen sind dem Organisationsreglement zu entnehmen.

ART. 14 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet die Delegiertenkonferenz auf Empfehlung des Vorstandes.

2. Das Gesuch um Aufnahme kann jederzeit schriftlich erfolgen. 3. Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erklären.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Missachtung von Beschlüssen des Verbandes, schwerer Pflichtverletzung oder aus weiteren wichtigen Gründen von der Delegiertenkonferenz mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden. Gegen einen Ausschlussentscheid kann an die Delegiertenkonferenz Rekurs eingelegt werden. Die Rechte und Pflichten während eines laufenden Rekurses bleiben bestehen.

4. Austretende und ausgeschlossene Aktivmitglieder schulden den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder die weitere Nutzung der vom Cevi Schweiz zur Verfügung gestellten Instrumente und Grundlagen.

ART. 15 FÖRDERMITGLIEDER

1. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die am Cevi Schweiz interessiert sind und dafür einen finanziellen Beitrag leisten. Der Cevi Schweiz kann für eine festgelegte Dauer die Beitragsleistung erlassen, wenn die Mitgliedschaft des Fördermitglieds zur Erreichung eines strategischen Ziels des Cevi Schweiz beiträgt.
2. Der Vorstand Cevi Schweiz kann Fördermitglieder aufnehmen und ausschliessen.
3. Fördermitglieder besitzen kein Stimm - und Antragsrecht

ART. 16 EHRENMITGLIEDER

1. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich im Cevi Schweiz speziell verdient gemacht haben.
2. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Delegiertenkonferenz gewählt.
3. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimm- und Antragsrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

III. ORGANISATION

ART. 17 ORGANE

Die Organe des Cevi Schweiz sind:

- a. Delegiertenkonferenz
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle
- d. Geschäftsstelle

Das Organigramm des Cevi Schweiz ist in Anhang E aufgeführt. Dieser Anhang wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung des Anhangs als solche verlangt keine Abnahme durch die Delegiertenkonferenz.

A) DELEGIERTENKONFERENZ

ART. 18 ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Delegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Cevi Schweiz. Sie hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- b. Erlass eines Leitbildes und von Haltungspapieren
- c. Genehmigung der Strategie der Gesamtorganisation
- d. Genehmigung von Rahmenkonzepten (Absichtserklärungen)
- e. Überweisungen von Motionen an den Vorstand
- f. Genehmigung eines Mehrjahres-Grobfinanzplans
- g. Genehmigung des Budgets
- h. Genehmigung des Anlagereglements
- i. Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- j. Entscheid über ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- k. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- l. Erteilung der Decharge an den Vorstand
- m. Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- n. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- o. Wahl der Revisionsstelle
- p. Aufnahme und Ausschluss von Aktiv und Ehrenmitgliedern
- q. Auflösung oder Fusion des Vereins
- r. Entscheid über Rekurse bei Sanktionen und Entscheiden der Vorinstanzen

ART. 19 ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGIERTEN-KONFERENZ

1. Jeder Regionalverband kann pro 1'000 Mitglieder eine delegierte Person entsenden, jedoch mindestens drei und maximal sechs. Jedes Arbeitsgebiet kann eine Person delegieren.
2. Die Unions Chrétiennes Romandes (UCR) kann mindestens fünf Delegierte stellen.
3. Alle anwesenden Delegierten haben je eine Stimme.
4. Die Aktivmitglieder bestimmen ihre Delegierten selbst.
5. Mindestens eine delegierte Person der Aktivmitglieder sollte Mitglied des entsprechenden Vorstandes sein.
6. Frauen und Männer sollten in den Delegationen der Regionalverbände ausgeglichen vertreten sein.
7. Die Anzahl Delegiertenstimmen pro Aktivmitglied wird jährlich überprüft. Änderungen gegenüber dem Vorjahr werden mit der Traktandenliste kommuniziert.
8. Mitglieder der statutarischen und anderen Gremien des Cevi Schweiz, Vertreter von Organisationen, in denen der Cevi Schweiz Mitglied ist sowie weitere Drittpersonen können nach Anmeldung als Gäste der Delegiertenkonferenz beiwohnen.

ART. 20 EINBERUFUNG

1. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand mindestens zweimal jährlich, im ersten und zweiten Halbjahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
2. Das Datum der ordentlichen Delegiertenkonferenz wird mindestens sechs Monate im Voraus publiziert. Dabei wird bestimmt, ob die Delegiertenkonferenz als Bewegungskonferenz durchgeführt wird.
3. Die Traktandenliste muss den Mitgliedorganisationen vier Wochen vor der Konferenz zugestellt werden.
4. Anträge zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind dem Präsidium von den Delegierten fünf Wochen vor der Delegiertenkonferenz schriftlich einzureichen.
5. Eine ausserordentliche Delegiertenkonferenz kann durch 1/5 der Aktivmitglieder verlangt oder vom Vorstand einberufen werden. Diese muss spätestens 3 Monate nach Verlangen einberufen werden

ART. 21 BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder vertreten ist.
2. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
3. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
4. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.
5. Alle anderen Abstimmungen werden durch das einfache Mehr der Anwesenden entschieden.
6. Entscheidungen, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenkonferenz fallen, können als Zirkularbeschluss beschlossen werden, wenn
 - a. der Zirkularbeschluss an einer Delegierten oder Bewegungskonferenz beschlossen
oder
 - b. der Zirkularbeschluss vom Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder verlangt und mind. drei Monate vorher angekündigt wurde.

Für den Zirkularbeschluss gelten dieselben Kriterien bezüglich Beschlussfassung wie an einer Delegiertenkonferenz, namentlich bezüglich:

- Quorum zur Beschlussfähigkeit
- relevantem Mehr
- offener oder geheimer Stimmabgabe
- Stichentscheid bei Stimmgleichheit

Die Mitglieder werden über den Ablauf und die Fristen des anstehenden Zirkularbeschlusses informiert. Ab Versand haben die Mitglieder mindestens zwei Wochen Zeit, um ihre Stimme abzugeben.

Von Zirkularbeschlüssen ausgeschlossen sind Wahlen und Statutenänderungen, welche zwingend an einer Delegiertenkonferenz durchgeführt werden müssen. Das Ergebnis des Zirkularbeschlusses muss innert zwei Wochen nach Beschlussfassung den Mitgliedern zugestellt werden inkl. Angaben zum Quorum, Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

7. Motion:

- a. Mit einer Motion wird der Vorstand beauftragt, in einer bestimmten Sache tätig zu werden.
- b. Motionen können von Mitgliedern einer Mitgliedsorganisation jederzeit an die Delegiertenkonferenz zur Behandlung und Genehmigung überwiesen werden. Vor einer Beschlussfassung zu einer Motion muss den Delegierten genügend Zeit eingeräumt werden, um sich eine Meinung zu bilden. Die effektive Zeitdauer wird von der Sitzungsleitung vorgängig mit dem Versand der Traktandenliste kommuniziert. Damit die Motion anschliessend von der Delegiertenkonferenz behandelt werden kann, bedarf es der Zustimmung von 1/5 der anwesenden Delegierten.
- c. Motionen müssen in schriftlicher Form eingereicht werden.

ART. 22 SITZUNGSORGANISATION

1. Ein Mitglied des Präsidiums des Cevi Schweiz führt den Vorsitz der Delegiertenkonferenz. Diese Aufgabe kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Aktivmitglieds an eine neutrale Drittperson übertragen werden.
2. Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass von der Sitzung ein Audio-Protokoll aufgezeichnet wird. Dieses kann anschliessend bei begründetem Interesse auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Das Audio-Protokoll wird durch die Geschäftsstelle zu einem schriftlichen Beschluss-Protokoll zusammengefasst. Ein Protokollentwurf wird innerhalb von vier (4) Wochen den Delegierten zugestellt. Die Delegierten haben die Möglichkeit innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen Korrektur und Änderungsvorschläge einzureichen. Danach wird das bereinigte Protokoll vom Vorstand verabschiedet und den Delegierten zugestellt.
3. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme teil.
4. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Delegierten vor Ort anwesend sein müssen, oder ob eine Online-Teilnahme möglich ist. 1/5 der Aktivmitglieder kann eine Online-Teilnahme bis zwei (2) Wochen vor der Delegiertenkonferenz verlangen.
5. Der Vorsitz entscheidet darüber, ob die Wahlen und Abstimmungen durch offene oder geheime Stimmabgabe erfolgt, wenn nicht 1/5 der anwesenden Delegierten oder der Vorstand eine geheime Abstimmung verlangen.

ART. 23 BEWEGUNGSKONFERENZ

Mindestens einmal alle 3 Jahre wird die Delegiertenkonferenz als Bewegungskonferenz durchgeführt. Sie hat zum Ziel, eine grössere Anzahl junger Menschen in die Entscheidungsfindung des Cevi Schweiz einzubeziehen und für die Form der Beteiligung zu interessieren. Die Bewegungskonferenz unterscheidet sich in folgenden Punkten von einer regulären Delegiertenkonferenz:

1. Jeder Regionalverband kann pro 250 Mitglieder eine (1) delegierte Person entsenden, jedoch mindestens zwölf (12) und maximal vierundzwanzig (24).
2. Jedes Arbeitsgebiet kann vier (4) Person delegieren.
3. Die Unions Chrésiennes Romandes (UCR) kann mindestens zwanzig (20) Delegierte stellen.
4. Dreiviertel ($\frac{3}{4}$) der Delegierten einer Delegation sollen zwischen 14 und 30 Jahre alt sein.

B) VORSTAND

ART. 24 VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder verfügen über die für ihre Aufgabe notwendige Befähigung.
3. Der Vorstand ist so zu besetzen, dass Frauen und Männer jeweils mit mindestens 40 % vertreten sind. Personen, die sich keinem binären Geschlecht zuordnen, sind von der Quotenberechnung ausgenommen und haben gleichberechtigten Zugang in den Vorstand. Wird die Geschlechterquote nicht eingehalten, muss diese dem BASPO und Swiss Olympic schriftlich begründet und die ergriffenen Massnahmen zur Zielerreichung dargestellt werden. Weiter wird bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Diversität (Landessprachen, Region, Alter) Wert gelegt.
4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf einer Amtszeit findet eine Gesamterneuerungswahl statt.
5. Die maximale Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 12 Jahre. Bei der Wahl ins Präsidium wird die frühere Amtszeit im Vorstand angerechnet.

6. Zwei Mitglieder des Vorstands leiten den Vorstand als Präsidentin und als Präsident. Sie bilden das Präsidium. Ist nur ein Geschlecht vertreten, amten die beiden Mitglieder als Co-Präsidium oder als Präsidentin beziehungsweise als Präsident und deren Vizepräsidentin beziehungsweise Vizepräsidenten.

7. Wahlen ins Präsidium werden mit Bezeichnung der Funktion durchgeführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

8. Der Vorstand kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren

9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

ART. 25 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Cevi Schweiz. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte des Vereins.

2. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

3. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

4. Als strategisches Führungsorgan übernimmt er die folgenden Aufgaben (nicht abschliessend):

a. Erlass von Reglementen für den Cevi Schweiz

b. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenkonferenz

c. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenkonferenz nach zweiwöchiger Konsultation der betroffenen Delegierten

d. Einsetzen und Aufsicht von Kommissionen und Ausschüssen

e. Einberufung von strategischen Arbeitstagen und anderen strategischen Treffen

f. Wahl, Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung

g. Aufsicht über die Geschäftsleitung

h. Nominationen / Wahl von Delegierten und Vorstandsmitglieder in nationale und internationale Organisationen und Gremien

i. Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Fonds

j. Buchführung

k. Überprüfung der Statuten der Aktivmitglieder

ART. 26 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG UND SITZUNGSORGANISATION

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Sitzungen werden auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
3. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

ART. 27 KOMMISSIONEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für die Vorbereitung strategisch wichtiger Themenfelder Kommissionen einsetzen. Diese arbeiten strategisch als Stabsorgane mit Beratungskompetenz und sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Die Kommissionen erhalten vom Vorstand terminierte Aufträge.
3. Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand gewählt, wobei die Kommissionsleitung ein Vorschlagsrecht hat. In der Regel nimmt das Vorstandsmitglied, dessen Ressort die Kommission zuarbeitet, in der Kommission Einsitz.
4. Die Auflösung der Kommissionen erfolgt durch den Vorstand.

ART. 28 AUSSCHÜSSE DES VORSTANDES

1. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen und deren Aufträge nicht durch eine Fachgruppe wahrgenommen werden können. Ausschüsse arbeiten als Stabsorgane mit Beratungskompetenz und sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Die Ausschüsse erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich nicht begrenzt.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand gewählt, wobei die Leitung des Ausschusses ein Vorschlagsrecht hat. In der Regel nimmt das Vorstandsmitglied, dessen Ressort der Ausschuss zuarbeitet, im Ausschuss Einsitz.
4. Die Auflösung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand.

C) REVISIONSSTELLE

ART. 29 REVISIONSSTELLE

1. Die Revisionsstelle nimmt eine eingeschränkte Prüfung vor, sofern das Gesetz nicht eine ordentliche Prüfung vorschreibt.
2. Die Delegiertenkonferenz wählt eine juristische Person als Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

D) GESCHÄFTSSTELLE

ART. 30 GESCHÄFTSSTELLE

1. Die Geschäftsstelle, vertreten durch eine Geschäftsleitung, hat die operative Leitung des Verbandes.
2. Sie wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geleitet.
3. Der Geschäftsstelle obliegt die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes, die Unterstützung des Vorstandes als Stabsstelle und die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern vom Cevi Schweiz.
4. Deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind im Organisationsreglement und in den Stellenbeschreibungen festgelegt.

IV. FINANZEN

ART. 31 EINNAHMEN UND VERWENDUNG

1. Der Verband verfügt über folgende finanzielle Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden aller Art
 - c. Beiträge von Kirchen und kirchlichen Organisationen, der öffentlichen Hand und von privatrechtlichen Organisationen
 - d. eigenerwirtschaftete Einnahmen
 - e. projektbezogene Einnahmen aus Fundraising
 - f. andere Einnahmen
2. Die Beschaffung und Verwendung der Mittel des Cevi Schweiz richten sich nach dem Finanzreglement.
3. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

ART. 32 HAFTUNG

Der Cevi Schweiz haftet ausschliesslich für die eigenen Verbindlichkeiten und nicht für diejenigen seiner Mitglieder. Er haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern oder Privatpersonen ist ausgeschlossen.

V. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

ART. 33 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

1. Bei erfolgloser Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern oder Verbandsmitgliedern und dem Cevi Schweiz, die sich aus der Anwendung und Auslegung dieser Statuten und gestützt darauf erlassenen Beschlüsse ergeben, ist ein Schiedsgericht aufzurufen.
2. Zur Bildung eines Schiedsgerichts bezeichnet jede Partei eine Person als Schiedsrichterin. Diese beiden Personen bestimmen eine dritte, Cevi Schweiz-externe Person für den Vorsitz.
3. Das Schiedsgericht entscheidet verbandsintern abschliessend.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 34 REVISION, FUSION UND AUFLÖSUNG

1. Für die Revision der vorliegenden Statuten und für die Auflösung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Für eine Fusion sind drei Viertel der anwesenden Stimmen notwendig.
2. Diese Beschlüsse können nicht gefasst werden, wenn alle Delegierten der Unions Chrétienne Romandes anwesend sind und geschlossen dagegen stimmen.
3. Im Auflösungsfall wählt die Delegiertenkonferenz die Liquidatoren und bestimmt, wie das verbleibende Vereinsvermögen zu verwenden ist. Letzteres ist einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck, mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 35 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten per 16. November 2024 in Kraft. Sie wurden an der ordentlichen Delegiertenkonferenz vom 16. November 2024 genehmigt.

VII. ANHÄNGE

Anhang A

«SHARED VALUES» AUS DER VISION 2035

YWCA-Weltbund (Bangkok, 2015)

- Wir stellen das Empowerment von Frauen, jungen Frauen und Mädchen ins Zentrum unserer Tätigkeit.
- Wir beziehen Frauen aller Glaubensrichtungen und Hintergründen ein und bleiben dabei unseren christlichen Grundwerten treu.
- Wir respektieren Vielfalt und setzen uns dafür ein, dass die Menschenrechte insbesondere bezüglich der Partizipation, der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung sowie der Verantwortlichkeit eingehalten werden.
- Wir setzen uns dafür ein, Führungsaufgaben generationenübergreifend und gemeinsam wahrzunehmen.
- Wir fördern die Freiwilligenarbeit und bilden effektive, gegenseitig unterstützende Partnerschaften.
- Wir halten uns an festgelegte Standards, mit denen wir auf allen Ebenen verantwortungsvoll und transparent arbeiten können. Dabei schätzen wir stets die Geschichte der YWCA Bewegung, die laufendgeleistete Arbeit und die Vielfalt unserer Bewegung.

PRÄAMBEL AUS DEN STATUTEN

YWCA-Weltbund (Kenia, 2007)

Gegründet von Frauen aus christlichen Traditionen rund um die Welt, beruht der YWCA auf dem Glauben an Gott, den Allmächtigen, an Jesus Christus und den Heiligen Geist. Die Vision des YWCA ist eine Welt, die alle mit einschliesst, in der Gerechtigkeit, Frieden, Gesundheit, Menschenwürde, Freiheit und die Sorge für die Umwelt unter der Führung von Frauen gefördert und bewahrt wird. Der YWCA Weltbund anerkennt die Gleichwertigkeit aller Menschen. Um das zu erreichen, unterstützt und fördert der YWCA-Weltbund Freiwilligenarbeit, Zugehörigkeit, Vielfalt, Toleranz, gegenseitigen Respekt, Integrität und Verantwortung. Die Stärke und die Solidarität des YWCA-Weltbundes sind inspiriert von der Treue seiner Leiterinnen in der Vergangenheit und in der Gegenwart. Ihr Dienst zugunsten der Menschlichkeit bringt den YWCA-Weltbund in seinem Zweck voran.

CHALLENGE 21

YMCA-Weltbund (Frechen / D, 1998)

In Bekräftigung der im Jahre 1855 verabschiedeten Pariser Basis, die weiterhin als Grundsatzerklärung zum Auftrag des CVJM gültig bleibt, erklären wir an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, dass der CVJM eine weltweite, christliche, ökumenische Freiwilligenbewegung für Frauen und Männer mit besonderem Schwerpunkt und echter Beteiligung von jungen Menschen ist und dass er sich zum Ziel gesetzt hat, das christliche Ideal des Aufbaus einer menschlichen Gemeinschaft, in der Gerechtigkeit, Liebe, Frieden und Versöhnung herrschen, damit die gesamte Schöpfung an der Lebensfülle teilhat.

Jeder CVJM ist deshalb dazu aufgerufen, sich bestimmten Herausforderungen zu stellen und nach den eigenen, speziellen Gegebenheiten Prioritäten zu setzen. Diese Herausforderungen, bei denen es sich um eine Weiterentwicklung der 1973 verabschiedeten Kampala-Erklärung handelt, umfassen:

- die gute Nachricht von Jesus Christus weitergeben und sich für das geistliche, intellektuelle und körperliche Wohlergehen der einzelnen und das Wohl der Gemeinschaft einsetzen.
- alle, besonders junge Menschen und Frauen, befähigen, mehr Verantwortung und Führungsaufgaben auf allen Ebenen zu übernehmen, um für eine gleichberechtigte Gesellschaft zu arbeiten.
- für die Rechte von Frauen eintreten und sie fördern und die Rechte der Kinder aufrecht erhalten.
- den Dialog und die Partnerschaft zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens und unterschiedlicher Ideologien fördern, die kulturelle Identität von Menschen anerkennen und eine kulturelle Erneuerung unterstützen.
- sich verpflichten, in Solidarität mit den armen, besitzlosen und entwurzelten Menschen sowie unterdrückten rassischen, religiösen und ethnischen Minoritäten zu arbeiten.
- sich bemühen, eine Mittler- und Versöhnerrolle in Konfliktsituationen zu übernehmen, und für eine bedeutungsvolle Mitbestimmung und Förderung von Menschen für ihre Selbstbestimmung arbeiten.
- die Schöpfung Gottes gegen alle sie zerstörenden Kräfte verteidigen und die Ressourcen der Erde für kommende Generationen bewahren.

Um sich all diesen Herausforderungen zu stellen, wird der CVJM eine Form der Zusammenarbeit auf allen Ebenen entwickeln, die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung stärken.

PARISER BASIS

YMCA-Weltbund (Paris / FR, 1855)

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweckfremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.

ANHANG B

ETHISCHE LEITLINIEN

Für ehrenamtliche & vollamtliche Mitarbeitende des Cevi Schweiz

Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu!

Unter diesem Leitsatz, den wir leben wollen, hat der Vorstand im November 2017 zehn Grundsätze festgehalten, die für alle Mitarbeitenden auf Ebene Cevi Schweiz (Angestellte und Ehrenamtliche) verbindlich gelten und deren Einhaltung von diesen gegengezeichnet wird.

1. Wir trauen Gott Grosses zu

Als Mitarbeitende/Mitarbeitender befasse ich mich mit dem christlichen Glauben. Ich bin bereit, mich immer wieder im Glauben herausfordern zulassen und Gottes wohlwollendes Wirken als Grundlage der Cevi-Arbeit zusehen.

2. Wir trauen den Menschen Grosses zu

Basierend auf unserem Leitbild traue ich anderen Menschen Höchstleistungen zu und erachte jede geleistete Arbeit, sei sie von Freiwilligen oder Angestellten als gleichberechtigt und wertvoll. Ich bemühe mich, alle Menschen gleich zu behandeln. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

3. Wir trauen uns selbst Grosses zu

Als Mitglied im Cevi Schweiz verpflichte ich mich, mich selbst mit meinen Vorurteilen gegenüber Anderen offenauszusetzen. Keine persönlichen Differenzen oder Ansichten sollen die Eintracht des Gremiums stören. Ich glaube, dass meine eigene geleistete Arbeit wertvoll und zukunftsfähig ist.

4. Arbeit und Freizeit im Einklang

Die Anforderungen in der ehrenamtlichen Arbeit sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar. Bei Überforderung oder knappen zeitlichen Ressourcen bringe ich dies gegenüber dem jeweiligen Gremium offen zur Sprache.

5. Gemeinsame Verantwortung

Als Mitarbeitende/Mitarbeitender trage ich gemeinsam mit anderen eine grosse Verantwortung gegen innen und aussen. Private oder berufliche Schwierigkeiten im Umgang mit Finanzen oder dem Gesetz bringe ich frühzeitig gegenüber dem jeweiligen Gremium zur Sprache.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen. Ich kenne die Richtlinien des Cevi Schweiz und halte mich daran. Ich bringe persönliche Grenzproblematiken umgehend zur Sprache.

7. Verantwortungsvoller Umgang mit Suchtmitteln

Ich setze mich selbst mit der Suchtproblematik auseinander, bin sensibilisiert auf diese Thematik und bringe sie gegenüber dem Gremium zur Sprache.

8. Nachhaltigkeit Vorleben

Ich setze mich für einen sorgsamen und verantwortungsvollen Umgang von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ressourcen ein, da ich mir bewusst bin, dass dies für mich selbst als auch für zukünftige Generationen von Bedeutung ist. Als Mitglied einer Jugendorganisation gehe ich innerhalb, wie auch ausserhalb meiner Organisation mit gutem Beispiel voran.

9. Governance und Transparenz

Ich verpflichte mich für einen verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit finanziellen und personellen Ressourcen. Auch im Wissen darum, dass die Arbeit des Cevi Schweiz sich gross teils aus Spenden finanziert. Unser Umgang mit Geld und Verantwortung erfolgt auf nachvollziehbare Weise und wird gegenüber den Mitgliedorganisationen transparent gehandhabt.

10. Offenlegung

Gegenüber den Beteiligten lege ich Interessensvertretungen, Beziehungskonflikte oder Voreingenommenheit vor der Behandlung des betroffenen Geschäftes offen und trete von mir aus oder auch auf Wunsch der Beteiligten in den Ausstand für dieses Geschäft. Geschenke und Zuwendungen, die ich in meiner Form als freier oder angestellter Mitarbeiter erhalte, stehen grundsätzlich dem Cevi zu und werden von mir offengelegt und an den Cevi weitergegeben. Ich bin mir bewusst, dass solche Gaben mich beeinflussen können und lehne diese ab, wenn es die Gepflogenheiten zulassen.

11. Meldestelle & Verstösse

Falls ich von Verstössen gegenüber diesen Leitlinien erfahre, werde ich dies melden. Dies kann bei einer vorgesetzten Person geschehen oder direkt beim Co-Präsidium des Vorstandes vom Cevi Schweiz. Sind Personen vom Vorstand betroffen ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vom Cevi Schweiz zu informieren. Meldungen können auch anonym erfolgen. Über Konsequenzen bei Verstössen gegen diese Leitlinien entscheidet in erster Instanz der Vorstand vom Cevi Schweiz. In zweiter Instanz liegt der Entscheid bei der Delegiertenkonferenz vom Cevi Schweiz. Sie können den Ausschluss aus dem jeweiligen Gremium zur Folge haben.

ETHIK CHARTA SCHWEIZER SPORT

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9. Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wettenregeln und konsequent offenlegen.

ANHANG C

ORGANISATIONEN, IN DENEN DER CEVI SCHWEIZ AKTIVES MITGLIED IST

(in alphabetischer Reihenfolge)

- Diakonie Schweiz
- European Alliance of YMCAs (YMCA Europe)
- European YWCA
- Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
- NGO-Koordination post Beijing Schweiz
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugend (SAJV)
- Swiss Olympics
- World Alliance of YMCA'S
- World YWCA

VERBÄNDE UND INSTITUTIONEN, MIT DENEN WICHTIGE VERBINDUNGEN BESTEHEN

(in alphabetischer Reihenfolge)

- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
- Espas
- Jugend + Sport
- Limita
- Reformierte und katholische Kirchen
- ZEWO

Eine ausführliche Liste der Mitgliedschaften und Verbindungen kann auf der Geschäftsstelle verlangt werden.

ANHANG D

MITGLIEDER DES CEVI SCHWEIZ

(Inklusive Anzahl Stimmen an der Delegiertenkonferenz)

Regionalverbände	23
Cevi Regionalverband AG/SO/LU/ZG	3
Cevi Region Bern	3
Cevi Region Basel	3
Unions Chrétiennes Romandes (UCR)	5
Cevi Ostschweiz	3
Cevi Region Zürich	3
Cevi Winterthur-Schaffhausen	3
Arbeitsgebiete	5
CVJM Zentrum Hasliberg	1
Cevi Militär Service	1
Cevi Alpin	1
Horyzon	1
Perspektive Leben	1
Fördermitglieder	0
Talem Coffee	0
Total	28

Stand 16. November 2024

ANGANG E

ORGANIGRAMM CEVI SCHWEIZ

